

SG Aurich: Anspruch auf Grundsicherung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM

Urteil vom 2. Mai 2019 (S 13 SO 28/18)

Nach dem Urteil des Sozialgerichts (SG) Aurich vom 2. Mai 2019 (Aktenzeichen S 13 SO 28/18) hat der sich im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) befindliche Kläger seine volle dauerhafte Erwerbsminderung nachgewiesen und kann deshalb Leistungen der Grundsicherung beanspruchen.

Der 1998 geborene Kläger leidet unter anderem an einer spastischen Tetraparese und ist fast vollständig gelähmt. Bei ihm wurden eine Schwerbehinderung mit dem Grad von 100 sowie den Merkzeichen G, aG und H festgestellt sowie der Pflegegrad 5 zuerkannt. Seit 1. Januar 2018 besucht der Kläger den Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich einer WfbM. Aus einer Stellungnahme der Einrichtung vom 29. Oktober 2018 ergibt sich, dass der Kläger im Rahmen der Erprobungen bei der Arbeit am Computer deutlich mehr Zeit brauche als der Durchschnitt. Ferner benötige er eine ständige Assistenz, die die nicht auszuführenden Arbeitshandlungen stellvertretend übernehme wie z. B. das Beiseitelegen von Papier. Bereits am 4. Februar 2015 hatte außerdem die Bundesagentur für Arbeit ein Gutachten zur Frage der sozialmedizinischen Leistungsfähigkeit des Klägers erstellt. Dort wird ausgeführt, dass der Kläger voraussichtlich auf Dauer täglich weniger als drei Stunden leistungsfähig sei und bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Eingliederung in eine WfbM vorlägen.

Den Antrag des Klägers auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung lehnte der beklagte Sozialhilfeträger durch Bescheid vom 16. Januar 2018 mit der Begründung ab, dass die Feststellung dauerhafter voller Erwerbsminderung als Leistungsvoraussetzung nicht geprüft werden könne. Der vom Kläger hiergegen eingelegte Widerspruch blieb erfolglos. Mit seiner gegen den Widerspruchsbescheid beim SG Aurich erhobenen Klage macht der Kläger geltend, dass er die Voraussetzungen für die Annahme einer vollen Erwerbsminderung auf Dauer bereits aufgrund der Aufnahme in den Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich einer WfbM gemäß § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII erfülle. Eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch den Rentenversicherungsträger erübrige sich deshalb. Jedenfalls sei eine volle Erwerbsminderung im Sinne des Gesetzes aber auch in medizinischer Hinsicht nachgewiesen.

Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist nachgewiesen

Das SG Aurich gab dem Kläger Recht und stellte fest, dass das Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung nachgewiesen sei. Diese Erkenntnis ergebe sich für das Gericht aufgrund des von der Bundesagentur für Arbeit am 4. Februar 2015 erstellten Gutachtens zur Frage der sozialmedizinischen Leistungsfähigkeit des Klägers. Die Annahme einer vollen dauerhaften Erwerbsminderung erschließe sich ebenfalls aufgrund der dem Kläger zuerkannten Pflegebedürftigkeit im Sinne der sozialen Pflegeversicherung sowie inzidenter aus der Stellungnahme der WfbM vom 29. Oktober 2018. Hierin werde ausgeführt,

dass bei Bürotätigkeiten nur eine Arbeit in der Weise erbracht werden könne, dass sie nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sei. Alleine mit Arbeitsassistenten könnte eventuell eine Tätigkeit in verringerter Geschwindigkeit ausgeübt werden. Dies entspreche nicht den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes.

§ 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII stehe der Bewertung des Gerichts nicht entgegen. Diese Regelung führe nicht zwingend dazu, dass das Vorliegen der vollen Erwerbsminderung auf Dauer nicht auf anderem Wege nachgewiesen werden könnte.

SG Aurich sympathisiert mit bereits ergangener Rechtsprechung zu § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII

Obwohl die Frage, welche Rechtsfolge sich aus § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII ergibt, im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich war, stellt das Gericht in seinen weiteren Ausführungen fest, dass nach seiner Auffassung einiges dafür spreche, dass das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung bei den Fallgruppen des § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII unterstellt werden könne. Das Gericht teilt insoweit die Bewertung des Hessischen Landessozialgerichts in dessen Beschluss vom 28.06.2018 (Az. L 4 SO 83/18 B ER), dass eine zwingende Nichtannahme der vollen dauerhaften Erwerbsminderung eine schwerwiegende Benachteiligung behinderter Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen darstellte. Dies werde besonders deutlich für den Fall, dass vor Eintritt in die WfbM bereits der Rentenversicherungsträger positiv das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung festgestellt hätte. Bei einer solchen Person wäre die Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für erwerbsgeminderte Menschen zwingend.

Anmerkung:

Zahlreiche Sozialgerichte haben mittlerweile entschieden, dass bei Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich einer WfbM nach der seit 1. Juli 2017 geltenden Rechtslage eine volle Erwerbsminderung auf Dauer unterstellt werden kann und die betroffenen Personen somit grundsicherungsberechtigt sind: So zum Beispiel das SG Augsburg (Urteil vom 16.2.2018, Az. S 8 SO 143/17), das SG Gießen (Beschluss vom 30.4.2018, Az. S 18 SO 34/18 ER), das Hessische LSG (Beschluss vom 28.6.2018, Az. L 4 SO 83/18 B ER), das SG Detmold (Urteil vom 14.8.2018, Az. S 2 SO 15/18), das SG Nürnberg (Urteil vom 16.10.2018, Az. S 8 SO 51/18), das SG Hannover (Beschluss vom 18.10.2018, Az. S 27 SO 379/18 ER) sowie das SG München (Urteil vom 12.12.2018, Az. S 48 SO 55/18).

Die Besonderheit der vorliegenden Entscheidung des SG Aurichs bestand darin, dass in diesem Fall bereits aufgrund vorhandener medizinischer und anderer Gutachten die Voraussetzungen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung des Klägers nachgewiesen waren. Auf die umstrittene Frage, welche Rechtsfolge sich aus § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII ergibt, kam es deshalb bei diesem Urteil nicht an. Kann der Nachweis für eine dauerhafte volle Erwerbsminderung geführt werden, ist dies somit ein zusätzliches Argument dafür, dass ein Mensch mit Behinderung, der den Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich einer WfbM durchläuft, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung hat.

Nach wie vor vertritt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII eine Rechtsauffassung, die völlig konträr zu der oben genannten Rechtsprechung ist. Nach dieser Ansicht haben Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, keinen Anspruch auf Grundsicherung. Da das BMAS für die Grundsicherung weisungsbehaftet ist, sind die Sozialhilfeträger bei ihrer Rechtsanwendung an diese Rechtsauffassung gebunden.

Werden Grundsicherungsanträge von Personen abgelehnt, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereichs einer WfbM durchlaufen, ist es deshalb auch weiterhin ratsam, hiergegen Widerspruch einzulegen. Im Hinblick auf die neue Rechtsprechung hat der bvkm seinen **Musterwiderspruch** erneut aktualisiert. Er steht Betroffenen unter www.bvkm.de in der Rubrik Recht & Ratgeber/Argumentationshilfen zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Der Zustand, dass berechtigte Rechtsansprüche der betroffenen Personen derzeit nur im Klagewege durchgesetzt werden können, ist unhaltbar. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, zu denen auch der bvkm gehört, haben den Gesetzgeber deshalb in ihrer Stellungnahme vom 21. März 2019 aufgefordert, den Rechtsanspruch im Gesetz nunmehr endlich unmissverständlich zu regeln. Die **Stellungnahme der Fachverbände zum Referentenentwurf zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** ist nachzulesen unter www.bvkm.de in der Rubrik Recht & Ratgeber/Stellungnahmen.

Katja Kruse, bvkm

Stand: Mai 2019